

Satzung des Geschäftsführenden Vereins der Siegerländer Bibelkreise e. V., Siegen

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen -- Geschäftsführender Verein der Siegerländer Bibelkreise e. V. – und hat seinen Sitz in Siegen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht (Registergericht) Siegen unter der Nummer 0618 eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Arbeit der evangelischen Jugend zu fördern, insbesondere die Arbeit der Schülerbibelkreise und der Jugendgruppen aus dem Siegerland. Ziel des Vereins ist es, dass junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus eingeladen und zur Bewährung des Glaubens in Gemeinde und Gesellschaft ermutigt werden.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient das BK-Jugendfreizeitheim in 57250 Netphen-Beienbach, dessen Träger der Verein ist, (eingetragen im Grundbuch Beienb. Bl 73). Es werden u.a. dort folgende Angebote realisiert:
 - a) die Förderung des gemeinschaftlichen Erlebens durch eigene Freizeitmaßnahmen
 - b) die Vermittlung sozialer Kompetenzen
 - c) die bewusste Gestaltung sinnvoller Freizeit und Erholung (u.a. durch Sportangebote)
 - d) die Anregung und Förderung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten
 - e) die Förderung und Ermöglichung von Partizipation
 - f) Pflege der internationalen Verständigung Jugendlicher
 - g) Angebot erlebnispädagogischer Elemente
 - h) Angebote für Schüler
 - i) Betreuung von Sozialdienstleistenden
 - j) Projekte mit Langzeitarbeitslosen.
3. Der Verein ist Träger der Freien Jugendhilfe. Er arbeitet in Partnerschaft mit anderen Einrichtungen, die im Bereich der christlichen Jugendarbeit tätig sind, z. B. Evangelische Kirche von Westfalen, CVJM-Kreisverband Siegerland, Evangelischer Gemeinschaftsverband Siegerland-Wittgenstein.
4. Der Verein hat eine Jugendabteilung, die sich selbstständig führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin bzw. deren jeweilige Vertretung sind Mitglied des Vereinsvorstands gem. §6 Abschnitt 1.e) der Satzung.

§3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Person und Personenvereinigung werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und seine Arbeit unterstützt. Einzelmitglieder und Bevollmächtigte müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Nicht volljährige Mitglieder benötigen die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Mitglieder, die § 2, Ziffer 1 dieser Satzung nicht entsprechen, können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Jahresende möglich.
6. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
7. Mitglieder ohne regelmäßiges Einkommen sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen, möglichst in den ersten vier Monaten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es fordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter zu leiten. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu unterschreiben ist.
5. Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen allen Mitgliedern des Vereins zuzusenden.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts.
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - h) Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträge sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
 - i) Beschluss über die Änderung der Satzung.
 - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
7. Der örtliche Presbyter ist zur Mitgliederversammlung einzuladen. Er ist voll stimmberechtigt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Einem weiteren Mitglied, das im Sinne § 2 dieser Satzung in der Arbeit mit Schülern ständig tätig ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Restvorstand ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. Die Amtsdauer geht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Innerhalb dieser Zweijahresfrist kann die Mitgliederversammlung, sofern das erforderlich ist, eine Neuwahl zum Vorstand durchführen, und zwar für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Eine Vorstandssitzung ist von einem der beiden Vorsitzenden einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend sind.
7. Es ist die ständige Pflicht des Vorstandes, den evangelisch – kirchlichen Charakter des Vereins zu wahren und den diakonisch-missionarischen Auftrag des Vereins ernsthaft wahrzunehmen.

8. Der Vorstand wird bei der Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Superintendentur der Kreissynode Siegen in Kenntnis setzen.
9. Der Vorstand hat gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Arbeit des Vereins zu leiten.
10. Maßnahmen, die über die normale Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar nach Vorberatung im Vorstand. Hierzu gehören Grundstückserwerb und –veräußerung, Darlehnsaufnahme und Neubaumaßnahmen.
11. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Wahlen, Stimmrecht, Stimmverhältnisse

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung üben alle anwesenden Mitglieder aus. Bei vermögensrechtlichen Entscheidungen sind die nicht Volljährigen nicht stimmberechtigt. Personenvereinigungen haben nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Vertreter von Personenvereinigungen benötigen eine Vollmacht.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
3. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, folgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheime Wahl oder Abstimmung erfolgen.
6. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen in Münster und dadurch dem Diakonischen Werk der EKD als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie lediglich Anspruch auf eine Erstattung ihrer baren Auslagen, die ihnen bei der Durchführung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben entstehen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt. Eine Änderung des Zweckes oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der Bestimmungen der Gemeinnützigkeit erfolgen.

§ 10

Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung ist durch eine Mitgliederversammlung möglich, wenn die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller erschienen Mitglieder zustimmt.
2. Änderungen der Satzung müssen als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Stimmen – Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Auflösung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Siegen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Satzungsänderungen diesen § 11 der Satzung betreffend, bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen.

§ 12

Schlussbemerkung

1. Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 30.04.1930, 13.12.1954, 13.07.1969, 25.11.1972, 01.01.1984, 16.05.1987, 08.05.1999.
2. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.03.2009 beschlossen worden, sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wird zur Kenntnisnahme überreicht an
 - a) die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Vermittlung der Superintendentur des Kirchenkreises Siegen
 - b) das Diakonische Werk in Münster
 - c) das Finanzamt Siegen.

Siegen/ Netphen, den 28. März 2009

Für den Vorstand:

Günter Hoffmann _____

Fritz Heide _____

Wolfgang Winter _____

Für die Mitglieder (6 Personen aus der MV):
